

### Vorläufiger Antrag auf Zulassung

---

#### Persönliche Angaben

Name, Vorname:	
Titel / Akademischer Grad:	
Geburtsdatum und -ort:	
Konfession:	Kirchenzugehörigkeit:

#### Privatadresse

Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	Mobil:
E-Mail:	

#### Angaben zum MThSt-Studium

Ich habe von der Kirchlichen Hochschule Wuppertal einen Zulassungsbescheid zum Propädeutikum des MThSt erhalten.

Ich möchte Teilzeit (berufsbegleitend) studieren

Ich möchte Vollzeit (berufsunterbrechend) studieren

Ich muss noch beide Sprachen erwerben ( $\cong$ 1000€)

Ich muss noch beide Sprachen erwerben ( $\cong$ 1500€)

Ich muss noch eine Sprache erwerben ( $\cong$ 600€)

Ich muss noch eine Sprache erwerben ( $\cong$ 1100€)

Ich muss keine Sprache mehr erwerben ( $\cong$ 200€)

Ich muss keine Sprache mehr erwerben ( $\cong$ 700€)

#### Angaben zur Krankenversicherung (mit Nachweis der Krankenkasse)

Versichert in einer gesetzlichen Krankenversicherung

Von der Versicherungspflicht befreit / privat versichert

#### Angaben zum Semesterticket

Ich benötige kein Semesterticket

Ich benötige ein NRW/VRR-Ticket (209,38€)

# Master of Theological Studies (MThSt)

## Kurs 3 (2025-2028)

### Pflichtangaben zu statistischen Zwecken (HG NRW §8)

#### Personenmerkmale

Geschlecht: weiblich männlich divers ohne Angabe	
Staatsangehörigkeit:	Weitere Staatsangehörigkeit:
Semesterwohnsitz (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Land):	Heimatwohnsitz (PLZ, Land):

#### Erster Studiengang vor dem MThSt

Hochschule / Ort / Land:
Ersteinschreibung im Wintersemester Sommersemester
Jahr:
Absolvierte Hochschulsemester vor Ersteinschreibung an der Kirchlichen Hochschule:

#### Vor dem Berichtsemester abgelegte Abschlussprüfungen an Hochschulen

Hochschulstandort:	
Abschluss:	
Monat/Jahr:	
Note:	ECTS gesamt:

#### Nicht-akademische Berufsausbildung

Jahr des Abschlusses:
Höchster erworbener Abschluss:
Erlerner Beruf:

#### Hochschulzugangsberechtigung (HZB)

Jahr:
Ort (PLZ) (00000 = Ausland):
Art (z.B. Gymnasium, Gesamtschule):

### Verpflichtung der/des Studierenden

- (1) Die/der Studierende ist zur Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Ordnung der Kirchlichen Hochschule verpflichtet, sowie im Rahmen der Studienfreiheit ihren/seinen Beitrag zur Entwicklung der Kirchlichen Hochschule zu leisten. Die/der Studierende verpflichtet sich, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten (vgl. Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS) und des Berufsverbandes Deutscher Soziologinnen und Soziologen). Sie/er hat die offiziellen Ankündigungen der Kirchlichen Hochschule regelmäßig zur Kenntnis zu nehmen.
- (2) Der Immatrikulationsantrag muss von dem/der Studierenden vollständig ausgefüllt werden. Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet.
- (3) Die/der Studierende muss die Änderungen der Kontaktdaten unverzüglich mitteilen und sich jedes Semester form- und fristgerecht zurückmelden.
- (4) Es gelten die Bedingungen des Kirchlichen Datenschutzgesetz (DSG-EKD, besonders §6 und 8). Die/der Studierende willigt ein, dass die Kirchliche Hochschule die Daten auch für die Kommunikation mit den Studierenden nutzt.
- (5) Die/der Studierende hat im Propädeutikum folgende Zahlungen zu leisten: Im Teilzeitstudium (berufsbegleitend) 1000€ beim Erlernen beider Sprachen, 600€ bei Erlernen einer Sprache und 200€ bei Sprachfreiheit. Im Vollzeitstudium (berufsunterbrechend) 1500€ beim Erlernen beider Sprachen, 1100€ beim Erlernen einer Sprache und 700€ bei Sprachfreiheit. Zuzüglich müssen noch die Sozial- und AStA-Beiträge (49 €) und, wenn gewünscht, der Beitrag für das NRW/VRR-Ticket (209,38€) gezahlt werden.  
Reisekosten sowie Kosten für Übernachtung und Verpflegung für die Präsenzveranstaltungen sind nicht in den vorgenannten Gebühren enthalten und durch die/den Studierende/n selbst zu tragen.  
Die Studiengebühr für das Propädeutikum ist fristgerecht nach Erhalt der Rechnung fällig.

### Erklärung

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass nach §§48-51 des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen die Einschreibung zurückgenommen werden kann, wenn sie im Widerspruch zu den geltenden Vorschriften oder in Unkenntnis von Tatsachen erfolgt ist, die eine Versagung der Einschreibung gerechtfertigt hätten.

---

Ort, Datum      Unterschrift